



- Beschlusskammer 6 -

**Beschluss**

(geschwätzte Fassung)

Az: BK6-11-039

In dem Verwaltungsverfahren

aufgrund des Antrags der

50 Hertz Transmission GmbH, Eichenstraße 3 A, 12435 Berlin, vertreten durch die  
Geschäftsführung,

Antragstellerin,

auf Verlängerung der Sonderregelung betreffend die regelzoneninterne Beschaffung negativer  
Sekundärregelleistung

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Matthias Otte,  
die Beisitzerin Dr. Kathrin Thomaschki  
und den Beisitzer Dr. Jochen Patt

am 31.03.2011 beschlossen:

1. Dem Antrag der Antragstellerin, abweichend vom Beschluss BK6-06-066 vom 31.08.2007 Tenor zu 6. Satz 1 bezüglich negativer Sekundärregelleistung regelzoneninternen Angeboten auch dann einen Zuschlag zu erteilen, wenn diese im Leistungspreis über dem sich aus der gemeinsamen Ausschreibung ergebenden Grenzleistungspreis nach Tenor zu 6. Satz 1 des vorstehend genannten Beschlusses liegen, falls ohne einen solchen Zuschlag diese Leistung nicht regelzonenintern kontrahiert werden kann, wird bis zu einer Höhe von 425 MW stattgegeben.

Die Genehmigung wird befristet bis 31.07.2012.

2. Der Widerruf der Genehmigung nach Ziffer 1 bleibt insbesondere für den Fall vorbehalten, dass sich die Kosten für die regelzoneninterne Sekundärregelleistung der Antragstellerin erheblich von den Kosten der regelzonenübergreifend ausgeschriebenen Sekundärregelleistung entfernen.
3. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

## Gründe

### I.

Die Antragstellerin betreibt ein Übertragungsnetz der allgemeinen Versorgung mit Elektrizität in der Bundesrepublik Deutschland.

In ihrer Funktion als Übertragungsnetzbetreiberin beschafft die Antragstellerin zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität Regelenergie in Form von Sekundärregelleistung für den Ausgleich von Leistungsungleichgewichten zwischen Einspeisung und Entnahme elektrischer Energie. Dies geschieht im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber.

Das Verfahren zur Ausschreibung von Regelenergie in Gestalt von Sekundärregelung hat die Beschlusskammer mit Beschluss BK6-06-066 vom 31.08.2007 festgelegt. Hinsichtlich der Ausschreibung technisch notwendiger Anteile nach § 6 Abs. 2 StromNZV (sog. Kernanteile) war die Beschlusskammer zu der Überzeugung gelangt, dass diese nicht zwingend sind, um ausgeglichene Regelzonen zu schaffen und damit die Systemstabilität sicherzustellen und hat insoweit den Übertragungsnetzbetreibern grundsätzlich aufgegeben, den gesamten Bedarf an Sekundärregelleistung regelzonenübergreifend auszuschreiben.

Unter Berücksichtigung der besonderen Netzsituation und Transportaufgaben der Antragstellerin, aus denen insbesondere temporäre Engpasssituationen im Südwesten der Regelzone an der Grenze zum benachbarten Übertragungsnetz der TenneT TSO GmbH resultieren und die sich somit wesentlich von denen der anderen deutschen Übertragungsnetze unterscheiden, hat die Beschlusskammer in Abweichung von der vorstehend genannten Regelung der Antragstellerin mit Ziffer 6 des Tenors Satz 6 des Beschlusses BK6-06-066 gestattet,

*„bis zu einer Höhe von 520 MW negativer Sekundärregelleistung regelzoneninternen Angeboten auch dann den Zuschlag zu erteilen, wenn diese im Leistungspreis über dem sich bei der gemeinsamen Ausschreibung ergebenden Grenzleistungspreis [...] liegen, falls ohne einen solchen Zuschlag die Leistung nicht regelzonenintern kontrahiert werden kann.“*

Diese Sonderregelung läuft im Ergebnis auf die Gestattung eines Kernanteils für negative Sekundärregelleistung i. S. v. § 6 Abs. 2 StromNZV hinaus.

Die Beschlusskammer hatte diese Sonderregelung bis zum 31.01.2009 befristet, in der Erwartung, dass es der Antragstellerin innerhalb eines Jahres möglich ist bzw. sein muss, die gegebene Engpasssituation durch entsprechende Maßnahmen wie Freileitungsmonitoring, Ausbau der Kuppelleitungen etc. zu beheben.

Ab dem 01.12.2007 schrieb die Antragstellerin zunächst entsprechend den Vorgaben des Beschlusses BK6-06-066 eine negative Sekundärregelleistung von 580 MW, davon 520 MW als vorrangig regelzonenintern zu berücksichtigenden Anteil, aus.

Im Ergebnis eines von der Bundesnetzagentur im Jahr 2008 beauftragten Gutachtens des Beratungsunternehmens consentec zur Plausibilisierung der grundsätzlichen Verfahrensweise zur Bestimmung des Regelleistungsbedarfs und der Höhe der von den Übertragungsnetzbetreibern ausgeschriebenen Sekundärregelleistung und Minutenreserve hat die Antragstellerin eine Neubemessung der vorzuhaltenden Regelleistung vorgenommen. In Bezug auf die negative Sekundärregelleistung hat diese Neubemessung eine Reduzierung von 580 MW auf 450 MW ergeben. Beginnend ab dem Monat Januar 2009 erfolgten seitens der Antragstellerin die Ausschreibungen für negative Sekundärregelleistung in Höhe von 450 MW, welche in vollem Umfang innerhalb der Regelzone kontrahiert wurde.

Mit Schreiben vom 04.12.2008 hatte die Antragstellerin eine Verlängerung der Sonderregelung gemäß Tenor zu 6. Satz 6 des Beschlusses BK6-06-066 betreffend die Vergabe negativer Sekundärregelleistung um weitere 14 Monate, also bis 31.03.2010, beantragt. Diesem Antrag

hatte die Beschlusskammer mit Beschluss BK6-08-266 vom 01.04.2009, Tenor Ziffer 1, bis zur Höhe der von der Antragstellerin zu diesem Zeitpunkt ausgeschriebenen negativen Sekundärregelleistung von 450 MW entsprochen:

*„Dem Antrag [...], abweichend vom Beschluss BK6-06-066 vom 31.08.2007 Tenor zu 6. Satz 1 bezüglich negativer Sekundärregelleistung regelzoneninternen Angeboten auch dann einen Zuschlag zu erteilen, wenn diese im Leistungspreis über dem sich aus der gemeinsamen Ausschreibung ergebenden Grenzleistungspreis nach Tenor zu 6. Satz 1 des vorstehend genannten Beschlusses liegen, falls ohne einen solchen Zuschlag diese Leistung nicht regelzonenintern kontrahiert werden kann, wird befristet bis 31.03.2010 bis zu einer Höhe von 450 MW stattgegeben.“*

Hinsichtlich der Befristung der Sonderregelung auf den 31.03.2010 hatte die Beschlusskammer insbesondere die von der Antragstellerin in ihrem 4. Quartalsbericht zum Stand der Umsetzungen der Netzausbaumaßnahmen gem. Netzausbauplanungsbericht 2008 vom 31.12.2008 avisierte Fertigstellung der vierten Kuppelleitung Hamburg-Schwerin in [REDACTED] berücksichtigt, deren Inbetriebnahme aus Sicht der Beschlusskammer eine Neubewertung der Lastflusssituation sowie der Kuppelkapazität an der Grenze zu TenneT TSO GmbH und insoweit eine Überprüfung der weiteren Notwendigkeit regelzoneninterner Bindung negativer Sekundärregelleistung erforderlich macht.

Im Zuge einer gemeinsamen Dimensionierung von Sekundärregelleistung im Rahmen des Netzregelverbundes – eines Kooperationsmodells, das die Antragstellerin seit Dezember 2008 zunächst zusammen mit den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und EnBW Transportnetze AG u. a. mit dem Ziel der Vermeidung des gegenläufigen Einsatzes von Regelenergie und der Reduzierung der Regelleistungsvorhaltung praktizierte – hatte die Antragstellerin im Juni 2009 unter Berücksichtigung aktueller Eingangsparameter eine Neubemessung der vorzuhaltenden Sekundärregelleistung durchgeführt und schrieb seitdem in Bezug auf die negative Sekundärregelleistung insgesamt 464 MW, davon 450 MW als sog. Kernanteil, aus.

Unter dem 23.02.2010 hatte die Antragstellerin einen Antrag auf Verlängerung der Sonderregelung gemäß Beschluss BK6-08-266 betreffend die Vergabe negativer Sekundärregelleistung bis zum 31.12.2011 gestellt. Mit Beschluss BK6-10-037 vom 10.05.2010 hatte die Beschlusskammer die weitere Anwendung der genannten Sonderregelung genehmigt, jedoch nur bis zum 31.03.2011 befristet.

Maßgeblich für die Verlängerung der Sonderregelung war eine weitere, nicht der Antragstellerin anzulastende Verzögerung der von ihr zur nachhaltigen Behebung von Kapazitätsrestriktionen an den Kuppelstellen zum benachbarten Übertragungsnetz der TenneT TSO GmbH betriebenen Leitungsbauprojekte Südwestkuppelleitung (sog. „Thüringer Strombrücke“) und Nordleitung. Bezüglich der Befristung der Genehmigung auf den 31.03.2011 hatte die Beschlusskammer der geplanten Inbetriebnahme der Nordleitung Hamburg-Schwerin im [REDACTED] Rechnung getragen, die nach Einschätzung der Beschlusskammer eine umfassende Untersuchung der Netzsituation anhand realer Lastflussdaten und eine Überprüfung der weiteren Erforderlichkeit eines Kernanteils bei der negativen Sekundärregelleistung unerlässlich macht. Ferner hatte die Beschlusskammer berücksichtigt, dass bedingt durch die mit Inkrafttreten der AusglMechV und AusglMechAV Anfang 2010 neuen energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen bezüglich der nun vollständigen börslichen Vermarktung von EEG-Strommengen durch die Übertragungsnetzbetreiber ggfs. veränderte Lastflüsse entstehen könnten. Hinsichtlich des Vorliegens aussagekräftiger Betriebsdaten für die Nordleitung hatte die Beschlusskammer einen Betrachtungszeitraum von sechs Monaten angenommen.

Durch Beschluss BK6-08-111 vom 16.03.2010 hat die Beschlusskammer die deutschlandweite Einführung des Netzregelverbunds angeordnet. Die Umsetzung seitens der vier Übertragungsnetzbetreiber erfolgte zum 01.05.2010 und war u. a. mit einer weiteren Reduzierung der Höhe der vorzuhaltenden Regelleistung verbunden. Im Hinblick auf die negative Sekundärregelleistung schrieb die Antragstellerin in den Monaten Juni und Juli 2010 nun 425 MW sowie im Zeitraum August 2010 bis Februar 2011 446 MW - jeweils vollständig als sogenannten Kernanteil - aus.

Im Folgenden hatte die Beschlusskammer die Dimensionierung des Regelleistungsbedarfs unter dem Netzregelverbund einer erneuten gutachterlichen Überprüfung zugeführt, da die von den Übertragungsnetzbetreibern neu berechneten und neu vorgehaltenen Regelleistungswerte teils erheblich von den im Jahre 2008 im consentec-Gutachten für eine deutschlandweite Ausregelung bestimmten Werten abwichen. In ihrem im Dezember 2010 fertiggestellten Gutachten stellen die Gutachter neue und veränderte Eingangsparameter für die Regelleistungsdimensionierung fest und bestätigen die Berechnungen der Übertragungsnetzbetreiber. Für die negative Sekundärregelleistung weisen sie für den Netzregelverbund einen Bedarf in Höhe von 2.114 MW aus; auf die Regelzone der Antragstellerin entfallen 427 MW.

Seit März 2011 schreibt die Antragstellerin negative Sekundärregelleistung in Höhe von 425 MW vollumfänglich als Kernanteil aus.

Mit Schreiben vom 17.01.2011 beantragt die Antragstellerin

*„eine Verlängerung der Sonderregelung gemäß Beschluss BK6-08-266 (verlängert durch BK6-10-037) betreffend die Vergabe negativer Sekundärregelleistung (SRL) bis zum 31.07.2012.“*

Nach Darstellung der Antragstellerin komme es bei den von ihr zur dauerhaften Behebung von Kapazitätsengpässen betriebenen Leitungsbauprojekten derzeit zu weiteren Verzögerungen. Im Hinblick auf die Nordleitung (Hamburg – Schwerin) befinde sich der über 19 km im Landesgebiet von Schleswig-Holstein belegene Bauabschnitt noch im Planfeststellungsverfahren, so dass bei optimistischer Betrachtung mit einer Inbetriebnahme der Leitung nicht vor [REDACTED] zu rechnen sei.

Die im vorangegangenen Antrag vom 23.02.2010 beschriebenen Strukturbesonderheiten der Regelzone der Antragstellerin blieben somit unverändert existent. Infolge des hohen und zunehmenden Anteils von Windkraftanlagen bei gleichzeitig niedriger Bevölkerungsdichte sowie geringer Wirtschaftskraft weise ihre Regelzone weiterhin einen erheblichen Strom-Exportsaldo auf. Ferner komme es im Netzgebiet der Antragstellerin bereits zu erheblichen und steigenden Rückspeisungen von mehreren Tausend MW aus nachgelagerten Netzen, die auf den Zubau von Windkraftanlagen in den unterlagerten Netzebenen zurückzuführen seien. Vor allem der dünn besiedelte Nordosten ihres Netzgebietes sei von beträchtlichen Rückspeisungen und Exportmengen betroffen.

Da sich insbesondere auch der Bau der besonders wichtigen Südwestkuppelleitung („Thüringer Strombrücke“) aufgrund fehlender Akzeptanz der Bevölkerung etc. erheblich verzögere, seien bei Starkwind auf der bestehenden Nord-Süd-Verbindung extreme Netzbelastungen zu verzeichnen. Zur Reduktion potenzieller Netzengpässe führe die Antragstellerin in Absprache mit TenneT TSO GmbH auf der Kuppelleitung Remptendorf-Redwitz bereits einen Betrieb in Abhängigkeit von der Umgebungstemperatur durch. Diese Maßnahme oder auch ein großflächiges Freileitungsmonitoring könnten die potenziellen Netzengpässe jedoch nicht dauerhaft beseitigen.

Auch die veränderten energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen aufgrund des Inkrafttretens der AusglMechV und AusglMechAV hätten nach Einschätzung der Antragstellerin keine signifikante Veränderung der realen Lastflüsse bewirkt. Daher komme es in Starkwindzeiten weiterhin zu erheblichen Netzbelastungen, so dass die Antragstellerin zur Sicherstellung der Systemstabilität netz- und marktbezogene Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 EnWG, z. T. in Größenordnung von mehreren Gigawatt, durchführen müsse. Komme es trotz dieser Maßnahmen zu systemgefährdenden Netzbelastungen, nehme sie zudem Eingriffe nach § 13 Abs. 2 EnWG vor.

Zu Zeiten starker Einspeisungen aus Windkraftanlagen sei daher nicht sicherzustellen, dass überschüssige Strommengen zu Anbietern negativer Sekundärregelleistung außerhalb der Regelzone der Antragstellerin transportiert werden können. Die aus diesem Stromtransport resultierenden Lastflüsse in Richtung der temporären Engpässe würden zudem die bestehende Engpasssituation verschärfen und somit die Systemsicherheit gefährden. Für die Sicherung der Systemstabilität sei aus Sicht der Antragstellerin insoweit ein gebundener Kernanteil negativer Sekundärregelleistung weiterhin unverzichtbar.

Nach Auffassung der Antragstellerin seien zudem die Auswirkungen der bisher praktizierten Kernanteilsregelung auf die wettbewerbliche Preisbildung marginal. Im Jahr 2010 hätten lediglich in 3 der durchgeführten, auf die negativen Sekundärregelleistungsprodukte bezogenen 24 Ausschreibungen Gebote innerhalb der Regelzone der Antragstellerin eine bevorzugte Beuschlagung erhalten. Die damit verbundenen Zusatzkosten entsprächen, gemessen an den Gesamtkosten der Vorhaltung negativer Sekundärregelleistung in Deutschland im Jahr 2010, einem Anteil von 0,03 %. Damit seien Marktverzerrungen durch die Ausschreibung des Kernanteils de facto ausgeschlossen.

Aus Sicht der Antragstellerin sei eine Verlängerung der betreffenden Sonderregelung mindestens bis zum 31.07.2012 notwendig, da die von der Beschlusskammer geforderten belastbaren Lastflussdaten, die den Einfluss der Nordleitung auf die Exportkapazität der Regelzone quantifizieren und der Bewertung der Notwendigkeit eines Kernanteils im Rahmen eines Folgeantrags zugrunde gelegt werden könnten, frühestens [REDACTED] vorlägen.

Die Beschlusskammer hat die Einleitung des Verfahrens im Amtsblatt 3/2011 vom 09.02.2011 (Mitteilung 58/2011) und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben. Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG hat die Bundesnetzagentur die zuständige Landesregulierungsbehörde mit Schreiben vom 21.01.2011 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Mit Übersendung des Beschlussentwurfs am 25.03.2011 wurde dem Bundeskartellamt und der zuständigen Landesregulierungsbehörde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Die Entscheidung beruht auf §§ 29 Abs. 1 EnWG, 27 Abs. 1 Nr. 2 StromNZV i. V. m. § 6 Abs. 2 StromNZV.

1. Auf Grundlage der von der Antragstellerin getätigten Ausführungen und vorgelegten Informationen ist ersichtlich, dass eine Verbesserung der von temporären Kapazitätsengpässen geprägten Netzsituation seit Einführung und wiederholter Verlängerung der Sonderregelung betreffend die bevorzugte Bezuschlagung regelzoneninterner Angebote für negative Sekundärregelleistung nicht eingetreten ist. Der zwischenzeitlich erfolgte weitere Zubau von Windenergieanlagen in der Regelzone der Antragstellerin hat indessen eine Verschärfung der Netzsituation bewirkt. Insoweit ist zur Vermeidung von temporären Kapazitätsengpässen im Netz der Antragsstellerin eine Fortführung der verfahrensgegenständlichen Sonderregelung geboten.

a) Bereits im Festlegungsverfahren zur Ausschreibung von Sekundärregelenergie (Az. BK-06-066) hatte die Antragstellerin hinsichtlich der Notwendigkeit eines Kernanteils plausibel vorgetragen, dass ihre Regelzone geprägt ist durch sehr hohe Stromeinspeisungen nach dem EEG, vornehmlich aus Windkraftanlagen, bei gleichzeitig niedriger regelzoneninterner Abnahme elektrischer Energie. Dies bedingt einen erheblichen Stromexport aus der Regelzone der Antragstellerin und bewirkt verbunden mit eingeschränkten Kuppelkapazitäten zum benachbarten Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH temporäre Engpässe und Handelseinschränkungen (vgl. BK6-06-066 zu 2.2.5.4. lit. a). Im Ergebnis hatten diese in Bezug auf deren Netzsituation und Transportaufgaben bestehenden relevanten Unterschiede zu den übrigen deutschen Übertragungsnetzen die Beschlusskammer dazu bewogen, der Antragstellerin eine der Ausschreibung eines Kernanteils gleich kommende, bis zum 31.12.2008 befristete Sonderregelung bezüglich der Bezuschlagung regelzoneninterner Angebote für negative Sekundärregelleistung zuzugestehen.

Auf ihre jeweiligen Anträge vom 04.12.2008 sowie vom 23.02.2010 und nach den in diesen enthaltenen überzeugenden Darlegungen, dass eine Verbesserung der Netzsituation im Vergleich zum damaligen Zustand, insbesondere durch den fortschreitenden Zubau bzw. die Leistungserhöhung von Windkraftanlagen bei gleichzeitig stagnierender Last, nicht zu verzeichnen ist, hatte

die Beschlusskammer der Antragstellerin zunächst mit Beschluss BK6-08-266 vom 01.04.2009 eine Verlängerung der Genehmigung der genannten Sonderregelung zur Ausschreibung eines Kernanteils bei negativer Sekundärregelung bis zum 31.03.2010 bewilligt und diese mit Beschluss BK6-10-037 vom 10.05.2010 befristet auf den 31.03.2011 fortgeschrieben.

Im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens hat die Antragstellerin erneut glaubhaft dargetan, dass sich die für die Einführung und wiederholte Verlängerung der sog. Kernanteilsregelung maßgebliche Situation in ihrem Übertragungsnetz nicht verbessert hat.

Insbesondere ist aus von der Antragstellerin nicht zu vertretenden Gründen eine weitere erhebliche Verzögerung der von ihr für eine dauerhafte Beseitigung von Kapazitätsrestriktionen an den Kuppelstellen zum benachbarten Übertragungsnetz der TenneT TSO GmbH geführten Leitungsbauprojekte eingetreten, auf deren Fertigstellung die Beschlusskammer die Befristung der verfahrensgegenständlichen Sonderregelung gestützt hatte (vgl. Beschluss BK6-10-037). Während die Antragstellerin mit ihrem vorangegangenen Antrag auf Verlängerung der Kernanteilsregelung vom 23.02.2010 über eine geplante Fertigstellung der Nordleitung im [REDACTED] berichtete, weist der der Beschlusskammer vorliegende 4. Quartalsbericht 2010 zum Stand der Netzausbaumaßnahmen vom 31.12.2010 bei optimistischer Betrachtung eine avisierte Inbetriebnahme [REDACTED] aus. In Bezug auf die geplante Inbetriebnahme der Südwestkuppelleitung wird seitens der Antragstellerin zwar unverändert [REDACTED] angegeben. Allerdings erscheint der Beschlusskammer vor dem Hintergrund des noch nicht abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens in Verbindung mit einem erheblichen Widerstand der Bevölkerung gegen dieses Freileitungsprojekt sowie der aktuell geführten Diskussion um eine ggfs. teilweise Erdverkabelung eine weitere deutliche Verzögerung der Fertigstellung und Inbetriebnahme sehr wahrscheinlich. Im Ergebnis hat sich die Übertragungskapazität aus der Regelzone der Antragstellerin in die benachbarte Regelzone der TenneT TSO GmbH gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt der Beschlussfassung BK6-10-037 nicht verändert und wird sich voraussichtlich auch kurzfristig nicht ändern lassen können.

Entsprechend hat die Antragstellerin auch im Zeitraum nach der weiteren Verlängerung der Sonderregelung vom 10.05.2010 nachweislich Engpass behebende Maßnahmen umgesetzt. So hat sie gemäß ihrem Vortrag weiterhin in Abstimmung mit dem Nachbar-Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH das Freileitungsmonitoring auf der 380-kV-Kuppelleitung Remptendorf-

Redwitz zur Erhöhung deren Belastungsgrenze zur Anwendung gebracht. Das Freileitungsmonitoring stellt jedoch wegen seiner Temperaturabhängigkeit nur ein temporär wirksames und somit ergänzendes Mittel der Engpassbehebung dar.

Die Antragstellerin musste trotz dessen weitere Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 EnWG in erheblichen Umfang sowie Eingriffe nach § 13 Abs. 2 EnWG vornehmen, obwohl negative Sekundärregelleistung aufgrund der Sonderregelung nahezu vollständig innerhalb der eigenen Regelzone erbracht wurde. Zu den von der Antragstellerin genutzten Engpass vermeidenden Maßnahmen zählen die Sicherheitsbedingte regelzoneninterne Vermarktung von EEG-Strommengen, Countertrading<sup>1</sup> und Redispatch<sup>2</sup>.

Die Anwendung der genannten Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 EnWG durch die Antragstellerin erstreckt sich dabei nicht nur auf Zeiträume schwacher Last (sog. Nebenzeiten). Auch in laststarken Zeitbereichen (sog. Hauptzeiten) können infolge von Starkwind engpassbehaftete Netzsituationen auftreten, die den Einsatz weitgehender Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 EnWG, insbesondere auch die Inanspruchnahme regelzonenintern vorgehaltener negativer Sekundärregelleistung, erfordern. Insoweit hat die Antragstellerin zur Engpassbehebung z. B. am 12.11.2010, von 09:00 Uhr bis 20:30 Uhr, sowie am 08.02.2011, von 11:45 Uhr bis 15:00 Uhr, also jeweils während der Hauptzeit, nachweislich die verfügbaren Maßnahmen gem. § 13 Abs. 1 EnWG umgesetzt sowie aufgrund erheblicher Rückspeisungen aus unterlagerten 110-kV-Netzen zusätzlich lokale Anpassungen gem. § 13 Abs. 2 EnWG vorgenommen.<sup>3</sup>

Im Ergebnis hat die fortschreitende Zunahme der Windstromeinspeisung in der Regelzone der Antragstellerin bei gleichzeitig geringer Last und unveränderter Leitungskapazität zum benachbarten Übertragungsnetz der TenneT TSO GmbH insoweit zu einer weiteren Verschärfung der Netzsituation der Antragstellerin geführt.

---

<sup>1</sup> *Countertrading* bezeichnet ein regelzonenübergreifendes Handelsgeschäft, bei dem auf der Seite des Engpasses mit dem Erzeugungsüberschuss Strom verkauft wird. Die verkaufte Strommenge wird auf der anderen Seite des Engpasses ebenfalls per Handelsgeschäft zugekauft, so dass ein dem Engpass entgegen gerichteter und damit ein den Engpass entlastender Leistungsfluss entsteht.

<sup>2</sup> *Redispatch* bezeichnet den (vertraglich vereinbarten) Eingriff eines Übertragungsnetzbetreibers in die Fahrweise der Kraftwerke zur Entlastung von Überlast bedrohter Betriebsmittel. In Analogie zum *Countertrading* weist der Übertragungsnetzbetreiber auf der Seite mit dem Erzeugungsüberschuss ein oder mehrere Kraftwerke zur Reduzierung ihrer Einspeiseleistung an. Gleichzeitig weist der Übertragungsnetzbetreiber ein oder mehrere Kraftwerke auf der anderen Seite zur Steigerung der eingespeisten Leistung an.

<sup>3</sup> Berichte zur Anwendung des § 13 (2) EnWG der Antragstellerin vom 12.11.2011 sowie vom 04.02.2011, <http://www.50hertz-transmission.net/de/157.htm>

b) Die Beschlusskammer hat sich unter Berücksichtigung der unter lit. a) dargestellten Aspekte daher dazu entschlossen, zur Vermeidung der Verschärfung von temporären Kapazitätsengpässen der Antragstellerin die abweichende Bezuschlagung von regelzoneninternen Angeboten für negative Sekundärregelleistung zunächst weiterhin zu gestatten. Hinsichtlich der weiteren Begründung wird auf Punkt 2.2.5.4 lit. c des Beschlusses BK6-06-066 verwiesen.

c) Die Beschlusskammer hat die genannte Sonderregelung bis zum 31.07.2012 befristet und ist insoweit dem vorliegenden Antrag gefolgt. Eine grundlegende Änderung der Netzsituation, die eine Neubewertung der Lastflusssituation und damit der Frage, ob ein Kernanteil bei der negativen Sekundärregelleistung notwendig ist, steht aus den o. g. Gründen nicht vor Ablauf des Genehmigungszeitraums zu erwarten.

Die Beschlusskammer weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei einem Folgeantrag auf Verlängerung der Genehmigung der sog. Kernanteilsregelung eine umfassende Prüfung und Bewertung der Gesamtsituation die Bereitstellung umfangreicher Informationen seitens der Antragstellerin erforderlich machen kann. Insoweit hat eine Antragstellung bis spätestens 14.05.2012 (Eingang bei der Beschlusskammer) zu erfolgen.

2. Die Erforderlichkeit der vorrangigen regelzoneninternen Vergabe negativer Sekundärregelleistung ist hinsichtlich einer Höhe von 450 MW nicht gegeben.

Die Sonderregelung gem. Beschluss BK6-08-266 (verlängert durch Beschluss BK6-10-037), deren weitere Verlängerung die Antragstellerin hier begehrt, sah eine abweichende Bezuschlagung regelzoneninterner Angebote bis zu einer Höhe von 450 MW negativer Sekundärregelleistung vor. Diese Höhe erachtet die Beschlusskammer vor dem Hintergrund der von der Antragstellerin selbst vorgenommenen Reduzierung ihres Sekundärregelleistungsbedarfs auf 425 MW, der durch den im consentec-Gutachten Ende 2010 ermittelten Bedarf bestätigt wird, sowie der aktuell dementsprechend erfolgenden Beschaffung als nicht notwendig.

Die Beschlusskammer hat der Anpassung des Reservebedarfs daher Rechnung getragen und die Höhe der vorrangig innerhalb der Regelzone der Antragstellerin zu vergebenden negativen Sekundärregelleistung auf 425 MW begrenzt.

Die mit Ziffer 1 des Tenors erteilte Genehmigung kommt insoweit – unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich des Bedarfs negativer Sekundärregelleistung – im Ergebnis der beantragten Verlängerung der Sonderregelung gleich.

3. Die Beschlusskammer hatte bereits bei Einführung der Sonderregelung zur abweichenden Bezuschlagung regelzoneninterner Angebote für negative Sekundärregelleistung mit Beschluss BK6-06-066 das Risiko erkannt, dass in der Regelzone der Antragstellerin angeschlossene Anbieter die gegebenen Umstände zu ihrem Vorteil nutzen. Sie hatte das Risiko als vorübergehend hinnehmbar bewertet, aber die Sonderregelung unter Widerrufsvorbehalt gestellt. Es wird insoweit auf die Begründung des genannten Beschlusses zu 2.2.5.4 lit. c) verwiesen.

Zwar gibt die bisherige Entwicklung wenig Anlass zur Besorgnis. Nach dem Vortrag der Antragstellerin und den von ihr zur Verfügung gestellten Informationen hat sie die Sonderregelung in den gemeinsamen monatlichen Ausschreibungen des Jahres 2010 lediglich dreimal nutzen müssen, um im ausreichenden Maße negative Sekundärregelleistung innerhalb der eigenen Regelzone binden zu können. Für die Inanspruchnahme der Kernanteilsregelung wurden seitens der Antragstellerin Zusatzkosten in Höhe von [REDACTED] ermittelt. Diese entsprechen einem Anteil an den Gesamtkosten für die Vorhaltung negativer Sekundärregelleistung im Jahr 2010 von 0,03 % und bedeuten nur eine marginale wettbewerbliche Beeinflussung. Auch die von der Beschlusskammer seit Umsetzung des festgelegten Ausschreibungsverfahrens durchgeführte Beobachtung der Ausschreibungsergebnisse lässt bisher keine signifikanten Unterschiede zwischen den der Antragstellerin entstandenen Kosten für Sekundärregelleistung und den Sekundärregelleistungskosten bei den anderen Übertragungsnetzbetreibern erkennen.

Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der gegenwärtigen Anbieterstruktur mit nur einem Anbieter von negativer Sekundärregelleistung in der Regelzone der Antragstellerin dadurch bestehende monopolartige Preissetzungsspielräume genutzt werden könnten. Um diesem Fall entgegen zu treten, dass die Kostenentwicklung auf ein Ausnutzen der gegenwärtig von jedem Wettbewerbsdruck befreiten Angebotsstellung durch den derzeit einzigen Anbieter hinweisen sollte, behält sich die Beschlusskammer den Widerruf der regelzoneninternen Beschaffung der negativen Sekundärregelleistung ausdrücklich vor.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Matthias Otte  
Vorsitzender

Dr. Kathrin Thomaschki  
Beisitzerin

Dr. Jochen Patt  
Beisitzer